

II- 126 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
 Zl. 30.037/2-1/1976

1010 Wien, den 15. Jänner 1976  
 Stubenring 1  
 Telephon 57 56 55

18 IAB

1976 -01- 19  
zu 25 J

## Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Fiedler und Genossen an  
 den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend  
 Ablehnung eines Ansuchens um Arbeitsmarktförderungsmittel  
 (Nr. 25/J)

Nachdem der Kitzbühler Herbert Haderer drei Jahre vergeblich auf einen Vorbereitungskurs zur Orthopädie-Schuhmachermeisterprüfung in Österreich gewartet hatte, ging er im Juni 1974 an die Meisterfachschule München. Da er neben den vier Kurstagen den Unterhalt für sich und seine Familie (zwei Kinder) verdienen mußte, was eine große Belastung darstellte, suchte er um Unterstützung aus der Arbeitsmarktförderung an. Sein Ansuchen wurde vom Landesarbeitsamt Tirol abgelehnt, ebenso seine Beschwerde an das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Im Sommer 1975 erhielt Haderer eine Einladung zu einem Vorbereitungskurs für die Meisterprüfung der Orthopädie-Schuhmacher mit dem Vermerk, daß für Unselbständige Unterhalts- und Kurskosten von der Arbeitsmarktförderung selbstverständlich getragen würden. Als Angestellter seines Vaters war Haderer

- 2 -

Unselbständiger. Er wendte sich neuerlich an das Bundesministerium für soziale Verwaltung und bat um Aufklärung dieses Widerspruchs.

Dieses Schreiben war nach vier Monaten noch immer nicht beantwortet.

Aus diesem Grund richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Anfrage:

Welche Erklärung haben Sie für den oben dargestellten Widerspruch?

Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

Von einem Widerspruch kann nicht die Rede sein.

Zunächst ist in den im Rahmen des Beirates für Arbeitsmarktpolitik einhellig gebilligten Richtlinien für die Schulungsförderung, Richtlinien B/IV/c-Punkt 1,20-AMFG (Förderung von Schulungsmaßnahmen im Ausland), festgelegt, daß Teilnehmer an einer beruflichen Weiterbildung oder Umschulung im Ausland nur dann gefördert werden können, wenn eine gleichwertige Ausbildung in Österreich nicht möglich und diese Ausbildung für den österreichischen Arbeitsmarkt von besonderer Bedeutung ist. Gerade die Tatsache, daß die in Rede stehende Ausbildung von der Handelskammer in St. Pölten kostenlos durchgeführt wird, zeigt, daß schon aus diesem Grund eine Förderung des Kurses in München abzulehnen war.

Dazu kommt, daß weder zur Zeit des ersten Ansuchens von Herrn Haderer im Jahre 1974 noch zur Zeit der Einladung durch die Handelskammer ein dringender Bedarf an Orthopädie-Schuhmacher bestand.

Überhaupt ist zu sagen, daß die Arbeitsmarktverwaltung derzeit im Sinne der diesbezüglichen Empfehlungen des Beirates für Arbeitsmarktpolitik, in dem die Wirtschaftsministerien und die

-3-

- 3 -

Sozialpartner vertreten sind, bemüht ist, die ihr zur Verfügung stehenden Arbeitsmarktförderungsmittel vorrangig zur Verhütung von Arbeitslosigkeit und zur Sicherung der Beschäftigung einzusetzen. Die Politik, Beihilfenarten, die nicht primär diesen Zielen dienen, wie z.B. die Ausbildungsbeihilfen, gegenüber generellen Bemühungen und Beihilfen zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation etwas in den Hintergrund treten zu lassen, hat wesentlich zu der Aufrechterhaltung der im internationalen Vergleich überaus günstigen österreichischen Beschäftigungslage beigetragen.

Zur Anfrage:

Warum hat Haderer seitens Ihres Ministeriums nach vier Monaten noch gar keine Antwort auf das oben zitierte Schreiben erhalten?

nehme ich wie folgt Stellung:

Herr Haderer brachte sein Begehr am 14. Juli 1975 beim Bundesministerium für soziale Verwaltung ein und wurde am 17. Juli 1975 mit einer Zwischenerledigung verständigt, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung das Landesarbeitsamt Tirol beauftragt hat, nochmals über die Einzelheiten des Begehrens zu berichten. Herr Haderer wurde fernmündlich im Oktober vom Bundesministerium für soziale Verwaltung von der Ablehnung seines Ansuchens verständigt. Die schriftliche Entscheidung erfolgt am 5. November 1975 und wurde Herrn Haderer am 14. November 1975 übermittelt.

Zur Anfrage:

Bis wann wird diese Angelegenheit endlich befriedigend geklärt werden?

nehme ich wie folgt Stellung:

Durch die Entscheidung vom 5. November 1975 ist die Angelegenheit geklärt. Aus den oben dargelegten Gründen kann diese Klärung bedauerlicherweise für Herrn Haderer keine günstigere sein.